

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 Direktionsrecht; TVG §§ 1, 4; Tarifverträge für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV): TV Nr. 11/60 vom 18. November 1960: § 1 Allgemeine Vergütungsordnung (AVO), VergGr. VI, V b; TV Nr. 13/60 vom 18. November 1960: §§ 1, 2; Manteltarifvertrag (MTA) vom 21. April 1961: §§ 22, 23 sowie Anlage 1, Allgemeine Vergütungsordnung (AVO), VergGr. VI, V b.

(Hauptvermittler, Schwerbeschädigtenvermittler)

Leitsätze:

1. Das allgemeine Weisungsrecht des Arbeitgebers umfaßt nicht die Befugnis zur Versetzung des Angestellten auf einen Arbeitsplatz mit geringerer Entlohnung, auch wenn die bisher gezahlte Vergütung fortgezahlt wird.
2. Eine der Rechtsgrundlage entbehrende Versetzung eines Angestellten ist unwirksam und als nicht geschehen zu betrachten. Das bedeutet, daß grundsätzlich die vom Angestellten weiterhin auszuübende und für seine Eingruppierung maßgebende Tätigkeit die bleibt, die er vor seiner Versetzung ausgeübt hat.
3. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Angestellten bis zu einer rechtmäßigen anderweitigen Ausübung des Weisungsrechts so zu beschäftigen, wie er vor einer der Rechtsgrundlage entbehrenden Versetzung beschäftigt worden ist. Das gilt insbesondere für schwerbeschädigte Angestellte.

Aktenzeichen: 4 AZR 347/63

Urteil des BAG vom 14. Juli 1965

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZR 347/63
3 Sa 536/61 Bayern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14 Juli 1965

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeaster
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Prieschl und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 16. Mai 1963 - 3 Sa 536/61 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Schwerbeschädigter. Am 1. Oktober 1947 trat er in den Dienst der Arbeitsverwaltung. Seine Vergütung richtete sich zunächst nach der VergGr. VIII der Anlage 1 zur TO.A. Am 1. Juni 1948 wurde der Kläger in die VergGr. VII höhergruppiert. Mit Wirkung vom 1. April 1950 erhielt er Vergütung nach VergGr. VI b TO.A. Seit dieser Zeit war der Kläger als Schwerbeschädigtenvermittler beim Arbeitsamt N tätig.

Im Zuge der Neuorganisation der Beklagten, die im Sommer 1960 stattfand, wurde die Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt N, die u. a. aus drei Vermittlungsstellen für männliche Arbeitsuchende, darunter die Vermittlungsstelle für Schwerbeschädigte, bestand, ab 7. Juli 1960 neu gegliedert. Es wurde eine einzige Vermittlungsstelle geschaffen, die die Aufgaben der bisherigen drei Stellen wahrzunehmen hat. Auch die Schwerbeschädigtenvermittlung gehört dazu. Die Leitung der neu eingerichteten Vermittlungsstelle wurde einem Hauptvermittler übertragen, dem zwei Vermittler unterstellt wurden. Zu diesen gehört der Kläger, der zugleich Vertreter des Hauptvermittlers ist.

Seit^{der} Neugliederung der Arbeitsvermittlung obliegt dem Kläger als überwiegende Tätigkeit die Führung der Auftrags- und Vermittlungskartei sowie die Führung einfacher Vermittlungsgespräche mit Arbeitsuchenden. Nachdem der am 18. November 1960 abgeschlossene Tarifvertrag (TV) Nr. 41/60 für die Angestellten der Beklagten mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft getreten war, erhielt der Kläger die Vergütung nach der VergGr. VI der Allgemeinen Vergütungsordnung (AVO) dieses Tarifvertrags, nach dem Inkrafttreten des Manteltarifvertrags (MTA) für die Angestellten der Beklagten vom 21. April 1961 die Vergütung nach VergGr. VI AVO zum MTA.

Der Kläger, der im Juli 1960 sofort gegen die Zuweisung der neuen Tätigkeit protestiert hatte, ist der Ansicht, sie sei der eines Schwerbeschädigtenvermittlers nicht gleichwertig. Mit seiner Klage hat er beantragt festzustellen, daß die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Umsetzung des Klägers durch die Dienstverfügung des Arbeitsamts N vom 7. Juli 1960 rechtsunwirksam sei; ferner festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger jeglichen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Dienstanweisung vom 7. Juli 1960 entstanden sei oder noch entstehen werde.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, die Umsetzung des Klägers habe im Rahmen ihres Weisungsrechts gelegen.

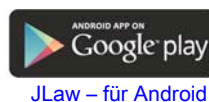
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der hiergegen eingelegten Berufung hat der Kläger beantragt, das arbeitsgerichtliche Urteil abzuändern und festzustellen, daß er Anspruch habe, ab 1. Oktober 1960 nach Gruppe V b des TV vom 18. November 1960 entlohnt und mit Tätigkeiten dieser Gruppe beschäftigt zu werden. Der Kläger ist der Meinung, seine frühere Tätigkeit als Schwerbeschädigtenvermittler erfülle die Merkmale der VergGr. V b des vorgenannten Tarifvertrags. Diese Tätigkeit sei ihm im Juli 1960 zu Unrecht entzogen worden. Die neue ihm zugewiesene Tätigkeit habe nur die Merkmale der VergGr. VII der Anlage 1 zur TOA erfüllt. Dem ist die Beklagte unter Berufung auf ihr Weisungsrecht entgegengetreten. Die frühere Tätigkeit des Klägers als Schwerbeschädigtenvermittler sei gegenüber der Tätigkeit, die er nunmehr als Vermittler auszuüben habe, nicht wesentlich höher bewertet gewesen. Im übrigen erfülle die frühere Tätigkeit des Klägers nicht die Merkmale der von ihm begehrten VergGr. V b des TV Nr. 11/60.

Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

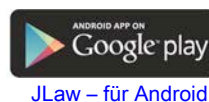
Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es zunächst darauf an, welche Tätigkeit der Kläger am 1. Oktober 1960 über-



wiegend auszuüben hatte und sodann, ob diese Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der vom Kläger in Anspruch genommenen VergGr. V b AVO des TV Nr. 11/60 vom 18. November 1960 entspricht (§§ 1, 2 TV Nr. 13/60 vom 18. November 1960).

Die vom Kläger überwiegend auszuübende Tätigkeit war am 1. Oktober 1960 nicht diejenige, die der Kläger damals tatsächlich geleistet hat. Denn diese Tätigkeit übte der Kläger aus, weil sie ihm am 7. Juli 1960 von der Beklagten einseitig und gegen seinen Willen zugewiesen worden war, obwohl die Beklagte hierzu weder vertraglich noch tariflich berechtigt war. Entgegen der Ansicht der Revision umfaßt nämlich das allgemeine Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht die Befugnis zur Versetzung des Arbeitnehmers auf einen Arbeitsplatz mit geringerer Entlohnung, auch wenn die bisher gezahlte Vergütung fortgezahlt wird (BAG AP Nr. 2, 17, 18 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Eine solche der Rechtsgrundlage entbehrende Versetzung ist unwirksam und als nicht geschehen zu betrachten. Dieser Fall liegt hier vor.

Der Kläger hatte bis zum 6. Juli 1960 eine Tätigkeit auszuüben, die den Merkmalen der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b der Anlage 1 zur TO.A entsprach (§§ 3 TO.A, 1, 2, 5 TV Nr. 13/58 vom 14. Oktober 1958). Es ist unter den Parteien unstreitig, daß der Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Vergütungsgruppe erfüllte. Nach seiner Umsetzung hatte der Kläger, wie ebenfalls unstreitig ist, überwiegend die Führung der Auftrags- und Vermittlungskartei sowie die Führung einfacher Vermittlungsgespräche mit Arbeitsuchenden wahrzunehmen. Dazu trifft das angefochtene Urteil die mit einer Verfahrensrüge nicht angegriffene Feststellung, daß der Kläger nun nicht mehr wie ehemals für die Durchführung der Arbeitsvermittlung in der besonderen Schwerbeschädigtenvermittlungsstelle verantwortlich ist, ferner daß er auch nicht mehr alle anfallenden Vermittlungsgespräche jeden Schwierigkeitsgrades zu führen hat. Sodann führt das Urteil aus, die überwiegende Tätigkeit des Klägers sei nunmehr "rein routinemäßig". Von einem selbständigen Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative könne hier keine Rede mehr sein. Der Kläger leiste überwiegend lediglich eine leichte geistige Ar-



beit. Deshalb verneint das Berufungsurteil das Merkmal "selbstständige Leistungen" (VergGr. VI b Fallgruppe 1 TO.A) für die überwiegende Tätigkeit des Klägers nach seiner Umsetzung. Diese Tätigkeit erfülle vielmehr nur noch die Merkmale der VergGr. VII TO.A. Gegen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts bestehen keine rechtlichen Bedenken. Insbesondere hat es den Begriff der "selbstständigen Leistungen" nicht verkannt (BAG 5, 27; BAG AP Nr. 7 zu § 3 TO.A). Wenn das angefochtene Urteil das Vorliegen selbständiger Leistungen verneint, so hält es sich in dem ihm zustehenden Beurteilungsspielraum, ohne hierbei erkennbar gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder allgemeine Bewertungsmaßstäbe zu verstoßen (BAG 4, 152; BAG AP Nr. 19 zu § 3 TO.A). Entsprechendes gilt von den Ausführungen des Berufungsurteils, in denen es die Notwendigkeit "gründlicher vielseitiger Fachkenntnisse" für die neue überwiegende Tätigkeit des Klägers verneint.

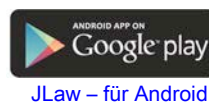
Hieraus folgt, daß die Beklagte seit dem 7. Juli 1960 dem Kläger einen geringer bewerteten Arbeitsplatz zugewiesen hat, ohne daß er hiermit einverstanden war und ohne daß die Beklagte hierzu aufgrund ihres allgemeinen Weisungsrechts befugt war. Die Beklagte hätte dem Kläger bei seiner Umsetzung grundsätzlich nur eine nach VergGr. VI b TO.A zu bewertende andere Tätigkeit zuweisen können (BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Mangels gegenteiliger Vereinbarungen blieb es daher bei der Verpflichtung des Klägers, die vor seiner Umsetzung zugewiesenen Dienste weiter zu leisten, und bei der Verpflichtung der Beklagten, den Kläger bis zu einer rechtmäßigen anderweitigen Ausübung des Weisungsrechts demgemäß zu beschäftigen (Vgl. BAG 2, 221; BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Das bedeutet, daß die vom Kläger weiterhin auszuübende Tätigkeit die eines Schwerbeschädigtenvermittlers geblieben ist, wie sie es vor dem 7. Juli 1960 war. Die Umsetzungsmaßnahme der Beklagten kann nicht in Einzelmaßnahmen "aufgeteilt" werden, wie dies die Revision meint, um die Umsetzung nur insoweit als unwirksam anzusehen, als in ihr die Zuweisung einer überwiegenden Tätigkeit liegt, die die VergGr. VI b TO.A unter-



schreitet. Eine solche "Aufteilung" der getroffenen Maßnahme würde darauf hinauslaufen, daß der Beklagten unterstellt würde, eine andere Maßnahme getroffen zu haben, als diejenige, die sie tatsächlich bei der Umsetzung des Klägers getroffen hat. Tatsächlich aber hat die Beklagte keine Umsetzung im Rahmen der VergGr. VI b TO.A vorgenommen, wie es ihr grundsätzlich freistand, sondern dem Kläger eine überwiegende Tätigkeit zugewiesen, die nicht mehr den Merkmalen der VergGr. VI b TO.A entsprach.

Hiernach ist die vom Kläger am 1. Oktober 1960 arbeitsvertraglich auszuübende Tätigkeit diejenige, die er vor seiner Umsetzung als Schwerbeschädigtenvermittler ausgeübt hat. Es kommt darauf an, ob diese Tätigkeit der VergGr. V b AVO des TV Nr. 11/60 entspricht. Dies hat das angefochtene Urteil zwar bejaht; doch reichen seine Ausführungen hierfür nicht aus.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, die Beweisaufnahme habe vor allem ergeben, daß der Kläger früher als einziger und damit verantwortlicher Vermittler der Vermittlungsstelle für Schwerbeschädigte beim Arbeitsamt, mit Ausnahme des Umfangs, nach Art und Wertigkeit dieselbe Tätigkeit zu verrichten gehabt habe, wie sie jetzt dem Hauptvermittler zukomme. Daran anschließend stellt das angefochtene Urteil im einzelnen fest, was alles zum Aufgabengebiet des Klägers als Schwerbeschädigtenvermittler vor dem 7. Juli 1960 gehört hat. Es stellt fest, daß von der Gesamttätigkeit des Klägers ein Drittel auf die Durchführung der Beratungsgespräche und der Vorbereitung der Eingliederungsvorschläge entfallen sei, 15 % auf die Arbeiten im Vollzug des Schwerbeschädigtengesetzes und das Erstellen der Feststellungsbescheide und weitere etwa 15 % auf die entscheidungsreife Bearbeitung der Anträge auf Herabsetzung der Ausgleichsabgabe und der Pflichtquoten. Weiter meint das Landesarbeitsgericht, da der Kläger vor der Umorganisation mit den ihm übertragenen Aufgaben als Schwerbeschädigtenvermittler und als Sachbearbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen voll ausgelastet gewesen sei, müsse davon ausgegangen werden, daß diese Tätigkeit der Gesamttätigkeit des Klä-



gers auch das Gepräge gegeben habe. Abschließend führt das Landesarbeitsgericht aus, der Kläger habe, wie die Beweisaufnahme ergeben habe, früher im wesentlichen dieselben Tätigkeiten verrichtet, wie sie heute der Hauptvermittler bzw. der Schwerbeschädigtenvermittler ausübe.

Hiernach scheint das Berufungsgericht anzunehmen, daß der Kläger mit seiner früheren Tätigkeit als Schwerbeschädigtenvermittler sowohl die Fallgruppe der Hauptvermittler als auch die der Schwerbeschädigtenvermittler der VergGr. V b AVO des TV Nr. 11/60 erfüllt. Es bleibt aber unklar, inwiefern das der Fall sein soll. Denn es fehlt an einer jeweils gesonderten Bewertung der früheren Tätigkeit des Klägers einmal unter dem Gesichtspunkt eines Hauptvermittlers, zum anderen unter dem eines Schwerbeschädigtenvermittlers. Die Feststellung, daß der Kläger früher "im wesentlichen" dieselben Tätigkeiten zu verrichten hatte, wie sie jetzt ein Hauptvermittler oder ein Schwerbeschädigtenvermittler der VergGr. V b AVO auszuüben hat, genügt diesem Erfordernis nicht. Das um so weniger, als das Berufungsurteil hervorhebt, der Umfang der Tätigkeiten, die der Kläger vor dem 7. Juli 1960 ausgeübt habe, sei nicht gleich groß wie der Umfang der Tätigkeiten, die jetzt ein Hauptvermittler zu verrichten habe.

Dem angefochtenen Urteil kann auch nicht mit der erforderlichen Klarheit und Deutlichkeit entnommen werden, welcher Teil der früheren Tätigkeit des Klägers als der überwiegend auszuübende und für die Eingruppierung maßgebende angesehen wird. Es bleibt unklar, ob das Landesarbeitsgericht überhaupt von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit ausgeht oder von der Gesamttätigkeit des Klägers, die dieser vor dem 7. Juli 1960 ausgeübt hat. Wenn man aufgrund der Urteilsausführungen über den Umfang einzelner Tätigkeiten innerhalb der Gesamttätigkeit des Klägers zu der Annahme neigt, das Landesarbeitsgericht lege eine überwiegend auszuübende Tätigkeit seiner Urteilsfindung zugrunde, so ist nicht erkennbar, welcher überwiegende Teil der Tätigkeit des Klägers als früherer Schwerbeschädigtenvermittler die Merkmale als Hauptvermittler und welcher die eines Schwerbeschädigtenvermittlers der VergGr. V b AVO am



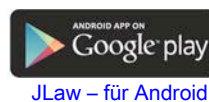
1. Oktober 1960 erfüllen soll.

Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts haftet auch insofern ein gewisser Widerspruch an, als es auf der einen Seite den Anteil gewisser Tätigkeiten an der Gesamttätigkeit untersucht, zum anderen ausführt, der Kläger sei mit bestimmten Tätigkeiten voll ausgelastet gewesen. Auch ist es schwer verständlich, daß, wenn der Kläger mit bestimmten Tätigkeiten voll ausgelastet war, diese der Gesamttätigkeit das Gepräge gegeben haben sollen. Denn wenn ein Angestellter mit bestimmten Aufgaben voll ausgelastet ist, dann sind diese Aufgaben notwendigerweise identisch mit seiner Gesamttätigkeit.

Dem Revisionsgericht ist es daher nicht möglich nachzuprüfen, ob das Landesarbeitsgericht der Klage zu Recht entsprochen hat. Das angefochtene Urteil mußte deswegen aufgehoben und die Sache zuer erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird zunächst festzustellen haben, ob es bei der Bewertung der maßgebenden Tätigkeit des Klägers von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit oder von der Gesamttätigkeit ausgehen will. Kommt es zu dem Ergebnis, daß der Anspruch des Klägers nach einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit zu beurteilen ist, so wird es diese im einzelnen festzustellen und zu beachten haben, daß dann der nicht überwiegende Teil der Tätigkeit für die Eingruppierung ohne jede Bedeutung ist. Zu der Frage, ob im vorliegenden Falle eine überwiegend auszuübende Tätigkeit oder die Gesamttätigkeit für die Eingruppierung maßgebend ist, wird auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Gesamttätigkeit und zur überwiegenden Tätigkeit hingewiesen (vgl. z. B. BAG 12, 91 und 14, 231 einerseits sowie BAG 9, 269 und BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A andererseits).

Wenn es hiernach darauf ankommen sollte, ob der Kläger mit der zu bewertenden Tätigkeit am 1. Oktober 1960 die Merkmale eines Hauptvermittlers im Sinne der VergGr. V b AVO des TV Nr. 11/60 erfüllt, so ist zu beachten, daß es genügt, wenn der Kläger überwiegend die in der Tarifnorm als "Aufgabenkreis" bezeich-



neten Aufgaben wahrnimmt; es ist nicht erforderlich, daß ihm alle im "Aufgabenkreis" genannten Aufgaben obliegen (BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG - Tarifverträge: BAVAV). Auch kommt es weder beim Hauptvermittler noch beim Schwerbeschädigtenvermittler des TV Nr. 11/60 darauf an, ob die in der Tarifnorm vorangestellten allgemeinen Merkmale (gründliche, umfassende Fachkenntnisse, überwiegend selbständige Leistungen) erfüllt sind. Das ist nicht nachzuprüfen (BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG - Tarifverträge: BAVAV). Daher ist auch die Rüge der Revision, das angefochtene Urteil habe § 286 ZPO verletzt, weil es ohne Beweiserhebung beim Kläger gründliche, umfassende Kenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen für seine frühere Tätigkeit angenommen habe, gegenstandslos. Das angefochtene Urteil stimmt hier im Ergebnis mit der Rechtsprechung des Senats überein.

Soweit das Landesarbeitsgericht die zu bewertende Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt zu prüfen haben wird, ob sie die eines Schwerbeschädigtenvermittlers im Sinne des TV Nr. 11/60 ist, wird dabei zu berücksichtigen sein, was für einen Aufgabenkreis ein Schwerbeschädigtenvermittler nach der Organisation der Beklagten seit dem 1. Oktober 1960 äußerlicherweise hat (BAG AP Nr. 1, 4 zu § 1 TVG - Tarifverträge: BAVAV). Nur dann, wenn die vom Kläger vor dem 7. Juli 1960 auszuübende Tätigkeit ganz oder überwiegend dieselben Aufgaben zum Gegenstand hatte, die ein Schwerbeschädigtenvermittler der VergGr. V b AVO des TV Nr. 11/60 zu verrichten hat, ist der Anspruch des Klägers nach VergGr V b (Fallgruppe Schwerbeschädigtenvermittler) begründet.

Erfüllt der Kläger die Merkmale einer Fallgruppe der VergGr. V b AVO des TV Nr. 11/60, dann ist er nicht nur demgemäß zu vergüten, sondern auch zu beschäftigen, zumal der Kläger Schwerbeschädigter ist (vgl. § 12 SchwBeschG; BAG 13, 109; BAG AP Nr. 3 zu § 12 SchwBeschG).

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Bundesarbeitsrichter
Dr. Sohler hat Urlaub

Prieschl

Dr. Poelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)